

Eilentscheidung

Der Auftragswert liegt in den Wertgrenzen des Amtsausschusses. Die Auftragsvergabe erfolgte im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 39 Abs. 3, S. 3 und 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

Aufgrund des jüngst eingetretenen Einbruchs in die Büros des Bauamtes, war es notwendig, die beschädigten Türen umgehend auszutauschen. In der Dienstanweisung ist ausdrücklich geregelt, dass alle Büros bei Verlassen ordnungsgemäß verschlossen sein müssen. Diese Maßnahme dient nicht nur dem Schutz der sensiblen Unternehmensdaten, sondern auch zum Schutz des Eigentums.

Da die beschädigten Türen nicht mehr in der Lage waren, den geforderten Sicherheitsstandard zu erfüllen, wurde der Austausch ohne vorherige Ausschreibung vorgenommen. Aufgrund der erkennbaren Sicherheitslücke und der bestehenden Dienstanweisung zur sofortigen Verschließung der Büros wurde diese Maßnahme als besonders dringlich erachtet.

Gemäß § 7 Absatz 1 Vergabegesetz M-V ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige mit dem günstigsten Verhältnis von angebotener Leistung und den zu erwartenden Kosten für den Auftraggeber.

Um die Durchführung der Arbeiten möglichst schnell einzuleiten, musste die Auftragsvergabe unverzüglich nach Erhalt des Angebotes erfolgen.

In diesem Fall bekam das Unternehmen **Grohmann GmbH** mit einem Angebotspreis von **3.197,53 EUR** brutto den Zuschlag.

Die Dringlichkeit der Maßnahme machen eine zügige Handlung unumgänglich.

Da aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme für die Einberufung des Amtsausschusses und dessen Beratung ein erheblicher Zeitaufwand entsteht, wird die Auftragsvergabe der Leistung **„Erneuerung von Innentüren nach Einbruchschaden im EG“** durch den Amtsvorsteher als Eilentscheidung hiermit angeordnet.

Parchim, den 12.11.2025



Sebastian Fynnau

Amtsvorsteher des Amt Parchimer Umland